

## **Statut**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen Heidi Slupkowski – Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Waren an der Müritz und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Der Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung sozial benachteiligter Schüler und Schülerinnen der Grundschule Käthe Kollwitz in Waren an der Müritz.
2. Dies soll insbesondere geschehen durch z.B. Beihilfen zur Anschaffung von Lehrmitteln, Beihilfen zu Klassenfahrten, Beihilfen zur Bestreitung von Nachhilfeunterricht und dergleichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen (und/oder mildtätigen) Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums über Zweckänderungen (§ 2) und über die Aufhebung der Stiftung (§ 10) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamtes abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch muss er zu den steuerbegünstigten der Abgabenordnung zählen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung**

1. Durch Verfügung von Todes wegen wird die Stiftung ihre endgültige Dotation erhalten.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

#### **§ 5 Kuratorium**

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
2. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Geborene Kuratoren sind:
  - a. der jeweilige Bürgermeister der Stadt Waren an der Müritz;
  - b. der jeweilige Direktor der Grundschule Käthe Kollwitz.
3. Die restlichen Kuratoren werden vom Stiftungsträger ernannt. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen möglich.

4. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Träger beschließen, dass einzelnen Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

#### **§ 6 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums**

1. Die Kuratoren werden jeweils auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluss zur Aufhebung der Stiftung (§ 10) bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung des Trägers abhängig. Ein neuer Stiftungszweck kann nur beschlossen werden, wenn der alte Zweck nicht mehr zu verwirklichen bzw. unsinnig zu verfolgen ist. Er soll so weit wie möglich dem alten Stiftungszweck entsprechen.

#### **§ 8 Schriftliche Abstimmung**

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Aufhebung der Stiftung (§ 10) betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – nach seinem Wegfall – des

stellvertretenden Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoren am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

### **§ 9 Stiftungsverwaltung**

1. Die Stadt Waren an der Müritz übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Stiftungsdestinatären. Sie kann der Stiftung dafür eine Pauschale in Rechnung stellen.
2. Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
3. Eine Kündigung dieses Stiftungsvertrages ist ausgeschlossen. Die Stiftung ist nach ihrer Einrichtung in ein Verzeichnis der unselbständigen Stiftungen bei der zuständigen Stiftungsaufsicht einzutragen bzw. mit ihren Kerndaten im jeweils aktuellen Verzeichnis der Deutschen Stiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e. V. zu führen.

### **§ 10 Aufhebung**

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem andern Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
2. Eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.

3. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.